



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Sicherheitsdienst GmbH
Hinterer Fuchsberg 3
92318 Neumarkt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.10.2006

Unser Zeichen
ID2-2203-15

Bearbeiter
Herr Unruh

München
14.12.2006

Telefon / - Fax
089/2192-2647 / -2659

Zimmer
L 1.08

E-Mail
Heinz.Unruh@stmi.bayern.de

Brandalarmübertragung an die künftigen ILS mit VdS - Protokoll VdS 2465

Zu den Ministerialschreiben vom 03.08.2006 und vom 20.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage an Ministerialdirektor Schuster, der uns gebeten hat, sie zu beantworten.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage möchten wir zwei Zeiträume unterscheiden:

- a) Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
- b) Zeitraum nach Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle für Feuerwehralarmierung und Rettungsdienst.

Im Zeitraum a) ist vorgesehen, dass die bei Feuerwehr-Einsatzzentralen von Berufsfeuerwehren, bestimmten Freiwilligen Feuerwehren und bei der Polizei aufgeschalteten Brandmeldeanlagen, soweit möglich, bei diesen verbleiben, bis die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung aufgebaut ist und ihren Betrieb aufnimmt.

Hierbei könnte es im Zusammenhang mit ggf. auch mehrfachen Umschaltungen der Alarmübertragungseinrichtungen der Brandmeldeanlagen zu unerwünschten Kostenbelastungen für die Bauherrn und Betreiber von bauaufsichtlich notwendigen Brandmeldeanlagen kommen. Um diese so gering wie möglich zu halten, wurde bis zur Inbetriebnahme der jeweils örtlich zuständigen Integrierten Leitstellen die Möglichkeit eröffnet, Brandmeldeanlagen befristet auch auf private Wach- und Sicherheitsdienste aufzuschalten, die die Meldungen dann über den Notruf „112“ an die alarmauslösenden Stellen weiterleiten.

Gemäß dem im Bezug genannten Ministerialschreiben vom 20.10.2006, das an die Bauaufsichtsbehörden gerichtet ist, ist dabei das VdS-Protokoll 2465 zu verwenden, um später eine problemlose Umroufung zu ermöglichen.

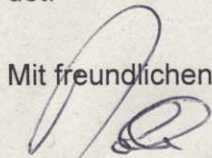
Diese Ausnahme halten wir für vertretbar, weil die Notrufnummer „112“ priorisiert und die Weiterleitung der Brandmeldungen damit zumindest in der Qualität sichergestellt ist, in der auch fernmündliche Notrufe weitergeleitet werden.

Im Zeitraum b) müssen die Alarmübertragungseinrichtungen der bauaufsichtlich notwendigen Brandmeldeanlagen - unmittelbar - bei den Integrierten Leitstellen für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung aufgeschaltet werden. Dies kann, um Ihre Frage zu beantworten, auch durch die Fachunternehmen erfolgen, die die Brandmeldeanlagen errichtet haben. Auch hier ist nach dem Ministerialschreiben vom 20.10.2006 das VdS-Protokoll 2465 zu verwenden.

Die privaten Wach- und Sicherheitsdienste können dabei **parallele** Meldungen und/oder Störungsmeldungen entgegennehmen und entsprechend den Verträgen mit den Betreibern der Gebäude die vereinbarten Maßnahmen ergreifen.

Ergänzend dürfen wir noch darauf hinweisen, dass die Aufschaltung von bauaufsichtlich **nicht notwendigen** Brandmeldeanlagen an beliebige Stellen zulässig ist. Die Aufschaltung von bauaufsichtlich **notwendigen** Brandmeldeanlagen im Sinne der o.g. befristeten Ausnahmeregelung ist jedoch nur zu privaten Wach- und Sicherheitsdiensten zulässig, die im Einzugsbereich der jeweiligen Notrufnummer „112“ liegen, in dem sich auch das Gebäude mit der Brandmeldeanlage befindet.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Dolle
Ministerialrat